

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 15. Dezember 1909

No. 49.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Einführung eines neuen Passformulars für Leichentransport auf dem Seewege. — Bekanntmachung betr. Stellvertretung des Gouverneurs. — Verordnung betr. den Grenzverkehr der Eingeborenen an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze — Verfügung betr. Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Eingeborenen. —

Bekanntmachung

betr. Einführung eines neuen Passformulars für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 28. Oktober 1909.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1909 für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege die Einführung eines neuen Passformulars nach dem anschließenden Muster beschlossen, das gleichzeitig für den Seetransport und den in der Regel vorausgehenden oder anschließenden Eisenbahntransport Vorsorge trifft.

Der Beschluss wird mit dem Bemerkten bekannt gegeben, dass als Zeitpunkt für die Einführung des neuen Musters der 1. Januar 1910 bestimmt worden ist.

Berlin, den 28. Oktober 1909.

Der Staatssekretär des Reichskolonialamts.
In Vertretung
gez. Conze.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter Hinweis auf die Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Januar 1906, die Bekanntmachung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts vom 9. April 1906 und die diesseits erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. September 1906 (Kolonialgesetzgebung 1906 No 158, Kolonialblatt 1906 S. 215, Amtlicher Anzeiger 1906 No. 32.)

Daressalam, den 10. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 20137. II. J.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche d . . . am . . . ten 19 . . . in (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll ^{mit der Eisenbahn} _{auf dem Seewege} von über nach und ^{auf dem Seewege} _{mit der Eisenbahn} von über nach zur Bestattung befördert werden. Nachdem diese Ueberführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. den ten 19 . . .

(Siegel)

(Unterschrift)

Bekanntmachung.

Am 19. d. Mts. trete ich eine mehrmonatige Urlaubsreise nach Europa an.

Mit meiner Vertretung ist seitens des Herrn Reichskanzlers der Vortragende Rat im Reichs-Kolonialamt Herr Geheimer Regierungsrat Dr. von Spalding beauftragt worden.

Daressalam, den 10. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 20609.

Verordnung.

Die Verordnung betreffend den Grenzverkehr der Eingeborenen an der deutsch-ostafrikanischen Nordgrenze vom 17. Juli 1900 sowie die dazu ergangene Ausführungsanweisung (Landesgesetzgebung No. 233 und 234) werden aufgehoben.

Daressalam, den 10. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 18305/09. II. A.

Verfügung

betr. Kosten der Berufungsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Eingeborenen.

Der zweite Satz der Verfügung vom 23. April 1904 (Amtlicher Anzeiger No. 11, L. G. Nachtrag III No. 18) wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

In der Berufungsinstanz finden die Bestimmungen des bezeichneten Runderlasses mit der Massgabe Anwendung, dass die Gebühr seitens dieser Instanz zu berechnen und durch die Kasse des erstinstanzlichen Gerichts einzuziehen ist. Wird die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht eingelegt, so kann dieses die Gebühr alsbald vorläufig berechnen und einziehen; die erfolgte Einziehung ist in den Prozessakten zu vermerken.

Daressalam, den 11. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 20422.